

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ

### EIGENVERSORGUNGSANTEIL (Tarifförderung)

#### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- ⌘ **Engpassleistung [kWp]:** Modulspitzenleistung inkl. eines allfälligen Eigenversorgungsanteils
- ⌘ **Eigenversorgungsanteil [%]:** der Anteil der Engpassleistung einer Anlage, für den keine Tarifförderung gemäß § 12 oder § 17 beantragt wird (§ 5 Abs 1 Z 10 ÖSG 2012)
- ⌘ **Eigenverbrauch [kWh]:** ist die von einer Anlage erzeugte elektrische Energie, die nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird

**HINWEIS:** Der im Zuge der Antragstellung anzugebende Eigenversorgungsanteil ist nicht mit dem Eigenverbrauch gleichzusetzen. Der Eigenverbrauch ist jene durch eine Anlage erzeugte Energiemenge, die nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird. Der Eigenversorgungsanteil hingegen stellt jenen Anteil der Engpassleistung einer Anlage dar, für den keine Tarifförderung beantragt wird (die Angabe eines Eigenversorgungsanteils reduziert die Tarifförderung). Anhand des geschätzten Eigenverbrauches, der Erzeugungsmengen und der daraus resultierenden Einspeisemengen kann sohin eine Abschätzung getroffen werden, für welchen Anteil der Engpassleistung einer Anlage oder Anlagenteil (Erweiterung) kein Fördertarif beantragt wird.

- ⌘ **Förderfähige Leistung [kWp]:** Engpassleistung abzüglich eines allfälligen Eigenversorgungsanteils
- ⌘ **Einspeisemengen [kWh]:** in das öffentliche Netz eingespeiste elektrische Energie
- ⌘ **Volllaststunden [h]:** Quotient aus erwarteter jährlicher Ökostromerzeugung dividiert durch die Engpassleistung der Ökostromanlage (§ 5 Abs 1 Z 30 ÖSG 2012)

#### HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

##### 1. Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung erfüllt sein?

Ab 1.1.2018 werden für Photovoltaikanlagen keine Anerkennungsbescheide mehr für die Antragstellung benötigt. Weiterhin notwendig sind sämtliche Genehmigungen und Anzeigen, die für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage benötigt werden (z.B. baurechtliche Bewilligung, elektrizitätsrechtliche Bewilligung etc.). Die Erfüllung allfälliger gesetzlicher Mitteilungspflichten, die vor Errichtung der Anlage vorliegen muss, ist ebenso nachzuweisen.

Des Weiteren ist dem Antrag ein gültiger Nachweis über den Netzzugang in schriftlicher Form mit folgenden Mindestinhalten anzuschließen:

- ⌘ Zählpunktbezeichnung,
- ⌘ Zählpunkthinhaber,
- ⌘ Anlagenstandort sowie
- ⌘ Engpassleistung (Modulspitzenleistung).

##### 2. Welche Engpassleistung (Modulspitzenleistung) ist bei der Ticketziehung anzugeben?

Bitte geben Sie bei der Ticketziehung die Engpassleistung der Anlage bzw. im Falle einer Erweiterung die Engpassleistung der Erweiterung ein.

### 3. Wie ist ein allfälliger Eigenversorgungsanteil anzugeben?

Der Eigenversorgungsanteil wird in einem separaten Feld abgefragt. Bitte wählen Sie mittels Drop-down-Menü den Anteil der Engpassleistung in % aus, für den Sie keine Tarifförderung beantragen.

<u>Beispiel:</u>	
Engpassleistung:	10 kWp
Eigenversorgungsanteil:	30%
<i>Anteil der Engpassleistung für den keine Tarifförderung beantragt wird:</i>	
	<i>3 kWp</i>
<i>Förderfähige Leistung:</i>	<i>7 kWp</i>

**HINWEIS:** Der Eigenversorgungsanteil wird nach Angabe des Prozentwerts automatisch in Abzug gebracht

### 4. Wie erfolgt die Reihung der Förderanträge?

Im Zeitraum vom 09.01.2018 17:00 Uhr bis zum 16.01.2018 24:00 Uhr erfolgt die Reihung der Förderanträge für Photovoltaikanlagen absteigend anhand der Höhe des angegebenen Eigenversorgungsanteils in %. Bei Gleichstand ist der Einreichzeitpunkt maßgeblich. Nach dem 16.01.2018 erfolgt die Reihung nach dem Prinzip first come-first served (Windhundprinzip).

### 5. Ich kenne meinen Eigenversorgungsanteil nicht. Was soll ich angeben?

Die konkrete Umsetzung bzw. Planung Ihrer Photovoltaikanlage betreffend wenden Sie sich bitte an ein Fachunternehmen für die Montage bzw. die Planung von Photovoltaikanlagen.

### 6. Welcher Eigenversorgungsanteil ist bei einer Erweiterung anzugeben?

Bei der Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage ist der Eigenversorgungsanteil für den Anlagenteil bzw. Erweiterungsteil des gegenständlichen Förderantrages anzuführen.

### 7. Kann der Eigenversorgungsanteil nachträglich geändert werden?

Der Eigenversorgungsanteil kann nach Antragstellung nicht mehr korrigiert werden.

### 8. Ist ein Nachweis über die Höhe des Eigenversorgungsanteils erforderlich?

Für einen allfälligen im Förderantrag angegebenen Eigenversorgungsanteil ist kein Nachweis erforderlich.

### 9. Welche Anlagengröße kann gefördert werden?

Die Engpassleistung der Photovoltaikanlage (inklusive eines allfälligen Eigenversorgungsanteils) muss größer als 5 kWp sein und darf maximal 200 kWp betragen.

### 10. Werden auch Photovoltaikanlagen gefördert, die die gesamte erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeisen („Volleinspeisung“)?

Ja, es werden auch Ökostromanlagen gefördert, die den gesamten erzeugten Ökostrom in das öffentliche Netz einspeisen.

**11. Welche Leistung wird im Fördervertrag angeführt?**

Im Fördervertrag wird angeführt:

- ⌘ die Engpassleistung in [kWp]
- ⌘ Eigenversorgungsanteil in [%]

<u>Beispiel:</u>	
Engpassleistung:	10 kWp
Eigenversorgungsanteil:	30%

**12. Kann für den Eigenversorgungsanteil ein Antrag auf Investitionszuschuss gemäß § 27a ÖSG 2012 gestellt werden?**

Nein, Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Photovoltaikanlagen, für die bereits eine Tarifförderung gewährt wurde, sind von einer Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß § 27a ÖSG 2012 ausgeschlossen.

**13. Anhand welcher Leistung errechnet sich der Einmalzuschuss zum Fördertarif?**

Der zusätzlich zum Fördertarif gewährte Einmalzuschuss errechnet sich anhand der Engpassleistung bzw. der Engpassleistung der Erweiterung. Die jeweiligen Fördersätze finden Sie unter <https://www.oem-ag.at/de/gesetze-regelwerk/>.

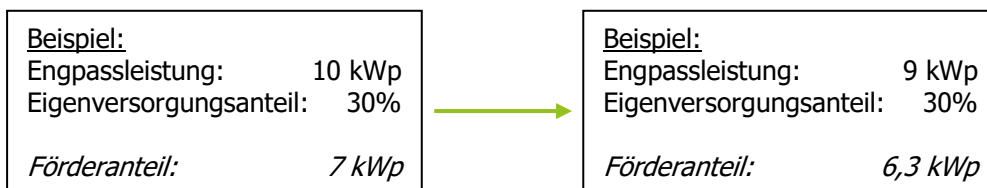
**14. Kann ein Antrag für einen Investitionszuschuss gemäß § 27a ÖSG 2012 gestellt werden, wenn für dasselbe Projekt (Anlagenteil) bereits ein Antrag auf Tarifförderung gestellt wurde?**

Nein, allerdings kann der Antrag auf Tarifförderung vor dem Antrag für einen Investitionszuschuss zurückgezogen werden.

**HINWEIS:** Vor der Antragstellung für Investitionszuschüsse muss ein allfälliger Antrag auf Tarifförderung bis 12.03.2018 12:00 Uhr (Einlangen) schriftlich zurückgezogen werden.

**15. Ändert sich der Eigenversorgungsanteil bei einer Reduktion der beantragten Engpassleistung?**

Der Eigenversorgungsanteil in % kann nicht mehr geändert werden. Bei einer Reduktion der im Förderantrag angegebenen Engpassleistung bleibt der Eigenversorgungsanteil in % unverändert.



**16. Welche Folgen hat ein Antrag auf Investitionszuschuss gem. § 27a ÖSG 2012 (Speicher) auf den Eigenversorgungsanteil? Welcher Eigenversorgungsanteil soll angegeben werden bei geplanter Errichtung eines Speichersystems?**

Die Beantragung eines Investitionszuschusses für Stromspeicher hat keine Auswirkung auf den angegebenen Eigenversorgungsanteil.

## **FRAGEN ZUR ABRECHNUNG:**

### **17. Wie berechnet sich die förderfähige Leistung?**

Die förderfähige Leistung errechnet sich anhand der vertraglich vereinbarten Engpassleistung (Modulspitzenleistung) abzüglich eines allfälligen Eigenversorgungsanteils.

#### **PV-Anlagen mit Lastprofilzähler (oder Smart Meter):**

### **18. Wie funktioniert die Abrechnung bei Überschreitung des Förderanteils?**

Bis zur Höhe des Förderanteils erfolgt die Abrechnung zum Fördertarif. Eine Unterschreitung des Eigenversorgungsanteils bedeutet zugleich eine Überschreitung des Förderanteils. Die aus der Überschreitung eingespeisten Mengen werden zum Marktpreis vergütet.

#### **PV-Anlagen ohne Lastprofilzähler:**

### **19. Wie funktioniert die Abrechnung bei signifikant erhöhten Einspeisemengen?**

Wenn die Volllaststunden einer PV-Anlage die gesetzlichen Volllaststunden signifikant übersteigen, erfolgt die Vergütung der darüber hinausgehenden Einspeisemengen zum Marktpreis (vgl. § 18 Abs. 1b). Es besteht jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass die erhöhten Einspeisemengen mit der vertraglich vereinbarten Engpassleistung, abzüglich eines allfälligen Eigenversorgungsanteils, erzielt wurden (Nachweis eines erhöhten Erzeugungspotenzials der Anlage).

### **20. Wie funktioniert die Abrechnung bei Erweiterung der Engpassleistung nach Antragstellung, d.h. die Anlage wurde größer errichtet als beantragt? Ändert sich hierdurch der Eigenversorgungsanteil?**

Im Falle einer Erweiterung erfolgt die Vergütung auf Basis eines Mischtarifs, welcher sich aus Fördertarif und Marktpreis anteilmäßig nach der installierten Modulspitzenleistung bestehend aus förderfähiger Leistung und Erweiterungsleistung errechnet. Der im Förderantrag angegebene Eigenversorgungsanteil ändert sich dadurch nicht.

**HINWEIS:** Für die Erweiterungsleistung ist eine Antragstellung zum Marktpreis notwendig.

### **21. Wie erfolgt die Abrechnung bei Erweiterung eines bereits bestehenden Anlagenteils, der zum Marktpreis vergütet wird?**

Bei einer Erweiterung kommt ein Mischtarif aus den Tarifkomponenten (z.B. Marktpreis und Fördertarif) beider Anlagenteile zur Anwendung. Erfolgt eine Überschreitung des Förderanteils, so wird diese zum Marktpreis abgerechnet.

### **22. Wie erfolgt die Abrechnung bei Erweiterung eines bereits bestehenden Anlagenteils, der zum Fördertarif vergütet wird?**

Bei einer Erweiterung kommt ein Mischtarif aus den Tarifkomponenten (z.B. Fördertarif ALT und Fördertarif NEU) beider Anlagenteile zur Anwendung. Die Abrechnung erfolgt mittels Mischtarif, der sich anteilig aus dem Förderanteil/der förderfähigen Leistung des bereits bestehenden Anlagenteils und des Förderanteils der Erweiterung zusammensetzt. Erfolgt eine Überschreitung des Förderanteils, so wird diese zum Marktpreis abgerechnet.

**23. Gilt im Falle einer Erweiterung der Eigenversorgungsanteil für die gesamte Anlage?**

Wird eine Anlage erweitert, so gilt der im Förderantrag für die Erweiterung angeführte Eigenversorgungsanteil nur für den Erweiterungsteil. Der Eigenversorgungsanteil ist somit nur für den jeweiligen beantragten Anlagenteil anzugeben.

**24. Kann eine Anlage mit Tarifförderung erweitert werden und die Erweiterung einen Investitionszuschuss gemäß § 27a ÖSG 2012 erhalten?**

Ja, die Erweiterung gilt in diesem Fall als eigenständiges Förderprojekt. Für den mittels Investitionszuschuss gemäß § 27a ÖSG 2012 geförderten Anlagenteil besteht nur ein Anspruch auf Vergütung zum Marktpreis. Bei einer Erweiterung kommt ein Mischtarif aus den Tarifkomponenten (z.B. Fördertarif und Marktpreis) beider Anlagenteile zur Anwendung.